

# Vertrag

## **Zwischen**

**der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zell  
8483 Kollbrunn**

**(nachfolgend KG Zell)**

**vertreten durch Markus Wagner, Sachwalter der Kirchgemeinde Zell**

und

**der römisch-katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon  
8307 Effretikon**

**(nachfolgend KG Effretikon)**

**vertreten durch Kirchenpflege Illnau-Effretikon**

betreffend Wechsel des Gemeindeteils Kyburg von der Kirchgemeinde Zell  
zur Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

**Die beiden Vertragspartner werden nachstehend als Parteien bezeichnet.**

## 1 Ausgangslage

1.1. Die Kirchgemeinden Zell, Illnau-Effretikon und Turbenthal wurden im Oktober 2023 vom Synodalrat aufgefordert, klare Verhältnisse im Dekanat Winterthur zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die unbefriedigende Situation betreffend

- die Grenzen der KG Zell und Effretikon, die infolge der Eingemeindung der politischen Gemeinde Kyburg in die Stadt Illnau-Effretikon nicht mehr mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen;
- die pastorale Verflechtung von Mitgliedern der KG Zell mit der Pfarrei Herz Jesu Turbenthal bzw. die Pfarreigrenzen der Pfarreien Herz Jesu Turbenthal und St. Antonius Kollbrunn, welche nicht mit den jeweiligen Grenzen der Kirchgemeinden Turbenthal und Zell übereinstimmen;
- die seit Jahren andauernde schwierige personelle Situation in der KG Zell, ihre Behörden ordentlich zu besetzen, sodass aufsichtsrechtlich eine Sachwalterung eingesetzt werden musste.

1.2 Am 21. November 2023 bzw. 14. Januar 2024 beschlossen die Kirchgemeinden Turbenthal und Zell die Aufnahme von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Zusammenschlusses der Kirchgemeinden. Diese Fusion ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

1.3 Die Kirchgemeindeversammlungen der KG Zell und Effretikon beschlossen im November 2023 eine Grenzbereinigung des Gemeindeteils Kyburg zu prüfen. In diesem Zusammenhang wurde zudem auch der Prüfung eines Wechsels der Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen von der KG Zell zur KG Effretikon zugestimmt. Diese Grenzbereinigung wird gesondert behandelt und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

1.4 Ziel des vorliegenden Vertrags ist es, die Kirchgemeindegrenzen der Parteien an die Grenzen der politischen Gemeinden und die Bedürfnisse der Kirchgemeinden sowie der kirchlichen Betreuung anzupassen. Die politische Gemeinde Kyburg, die seit jeher zur Kirchgemeinde Zell gehörte, wurde im Jahr 2016 infolge einer Eingemeindung durch die Stadt Illnau-Effretikon aufgelöst bzw. von dieser absorbiert. Staatskirchenrechtlich wurde von den Kirchgemeinden kein Nachvollzug gemacht, sodass die Grenzen der Kirchgemeinden nicht mehr mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen. Politisch gehört der Gebietsteil Kyburg zur Stadt Illnau-Effretikon, die Teil der KG Effretikon ist, staatskirchenrechtlich zur KG Zell, was sowohl für die Stadt Illnau-Effretikon wie auch für die Parteien zu einem erheblichen Mehraufwand führt, sind die Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg in Bezug auf den Steuerfuss, auf das Stimmrecht an Urnenabstimmungen und Kirchgemeindeversammlungen sowie bei statistischen Erhebungen durch den Kanton Zürich und die Körperschaft jeweils auszuscheiden und unterschiedlich zu erfassen.

Beide Parteien erachten es als angemessen und notwendig, die seit Jahren fälligen Grenzbereinigungen vorzunehmen, die im Besonderen auch von den Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg gewünscht werden und auf staatskirchenrechtlicher Ebene organisatorisch angebracht ist. Die Körperschaft der katholischen Kirche im Kanton Zürich und das Generalvikariat in Zürich begrüßen diese Grenzbereinigung.

1.5 Anpassung der Pfarreigrenzen

Unter Voraussetzung der Zustimmung des Bischofs wird Kyburg ab Vertragsbeginn pastoral von der Pfarrei St. Martin Illnau-Effretikon betreut. Die Anpassung der Pfarreigrenzen und die Ordnung der pfarreilichen Betreuung liegen in der Kompetenz des Bischofs.

## 2 Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

2.1 Dieser Vertrag regelt die Abwicklung und den Vollzug der Grenzbereinigung zwischen den Parteien.

2.2 Die rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Vertrag bilden § 22 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017, Art. 15 Ziff. 4 Kirchgemeindeordnung Zell und Art. 15 Ziff. 4 Kirchgemeindeordnung Illnau-Effretikon.

## 3 Vertragszweck und Gebietszuteilung

3.1 Die beiden Parteien vereinbaren unter sich, eine Grenzbereinigung durchzuführen. Der Gemeindeteil Kyburg der Stadt Illnau-Effretikon wird auf den 1. Januar 2025 von der KG Zell zur KG Effretikon überführt.

3.2 Das von der Überführung betroffene Gebiet wird durch die Grenzen der politischen Gemeinde Illnau-Effretikon definiert.

## 4 Rechtsfolgen

### 4.1 Mitgliedschaft

Mit Inkrafttreten der Grenzbereinigung sind die Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg Mitglieder der KG Effretikon mit allen Rechten und Pflichten.

### 4.2 Finanzielles

a. Die katholischen Kirchensteuern der Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg sind für die Steuerperiode 2024 sowie für allfällige Vorjahresausgleiche der Steuerperioden 2023 und älter der KG Zell zu entrichten.

b. Ab dem 1. Januar 2025 sind die katholischen Kirchensteuern der Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg der KG Effretikon zu entrichten.

c. Es findet keine Übertragung von Finanz- oder Verwaltungsvermögen statt. Die KG Effretikon verzichtet auf den Anteil der Katholikinnen und Katholiken am Finanz- oder Verwaltungsvermögen der KG Zell. Im Gegenzug wird die KG Effretikon von allen Pflichten in der KG Zell entbunden.

### 4.3 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnungen der KG Zell und Effretikon sind wie folgt zu ändern:

#### **KGO Zell vom 19. Dezember 2021**

##### Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Zell besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Zell ~~und Weisslingen~~ Schlatt, ~~sowie dem Gemeindeteil Kyburg von Illnau-Effretikon~~

#### **KGO Illnau-Effretikon vom 18. Mai 2021**

##### Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Illnau-Effretikon (~~ohne Gemeindeteil Kyburg~~), Lindau, ~~und~~ Brütten ~~und~~ Weisslingen.

## **5 Sorgfaltspflicht**

Die Parteien verpflichten sich, nach Abschluss des Vertrags den Umsetzungsprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

## **6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Alle sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden unter den Parteien ausgehandelt. Können sich die Parteien nicht einigen, ist der Synodalrat gestützt auf § 41 lit. m Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) als richterliche Instanz zuständig und entscheidet aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrags. Der Entscheid des Synodalrats kann in zweiter Instanz an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kanton Zürichs weitergezogen werden (Art. 47 lit. a Ziff. 1 KO).

## **7 Übergangs- und Schlussbestimmung**

### **7.1 Vertragsumsetzung**

a. Für die Vertragsumsetzung hat die KG Zell die Führung und wird von der KG Effretikon unterstützt.

### **7.2 Bisherige Verträge und Absprachen**

- a. Dieser Vertrag ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen zwischen den Parteien bezüglich des Vertragszwecks.
- b. Im Besonderen wird der zwischen den Parteien bestehende Vertrag vom Mai 2016 betreffend die Belassung der Grenzen nach der Gemeindefusion der Gemeinde Kyburg mit der Stadt Illnau-Effretikon mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags hinfällig und per 31. Dezember 2024 ohne Kündigung aufgelöst. Die Kirchgemeinden sind diesbezüglich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

### **7.3 Vertragsexemplare**

- a. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen zuhanden der Parteien erstellt.
- b. Der Synodalrat erhält ein drittes Original des unterzeichneten Vertrags.

## 8 Inkrafttreten dieses Vertrags

Der Vertrag und die Änderungen der Kirchgemeindeordnungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Zustimmung der Stimmberechtigten der KG Zell und Effretikon (Stand vor der Grenzbereinigung),
- der Vertrag von den Parteien rechtskräftig unterschrieben ist und
- der Synodalrat die Grenzbereinigung sowie die Änderung der Kirchgemeindeordnung genehmigt hat.

Für die Kirchgemeinde Zell

Für die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Ort, Datum

Ort, Datum

Markus Wagner  
Sachwalter

Cornel Dora  
Präsident der Kirchenpflege

Nadine Hunsperger  
Aktuarin